

Langfristige Belegung Kreisel-Innenfläche im Kantonsstrassenareal

Funktion / Belegung Kreisel-Innenfläche

Die Mittelinsel eines Kreisels dient unter anderem der Verlangsamung des Verkehrs durch Ablenkung und in der Regel durch das Brechen der Durchsicht. Im Normalfall wird in der Mittelinsel ein Erdwall aufgeschüttet und extensiv begrünt.

Ein Kreisel kann neben seiner verkehrstechnischen Funktion auch gestalterische Aufgaben übernehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Mittelinsel für gestalterische Elemente genutzt werden. Dabei sollte die Gestaltung einen ausgewogenen Bezug zum Umfeld herstellen, idealerweise zur Standortgemeinde oder zur Region. Das gestaltete Objekt muss alle verkehrstechnischen Anforderungen erfüllen. Insbesondere sind die Sicherheit und die Befahrbarkeit (z.B. für Ausnahmetransporte) zu gewährleisten. Zudem ist die Einhaltung der Vorgaben des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) zwingend erforderlich.

Gesetzesgrundlage

Gemäss § 26 Abs. 1 des Strassengesetzes (BGS 725.11) ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Nach § 246 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954 (Stand: 1. Januar 2008) sowie § 31 Abs. 2 des Strassengesetzes (BGS 725.11) vom 24. September 2000 obliegt es dem Eigentümer, über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen öffentlicher Sachen zu bewilligen.

Der Eigentümer kann die Erteilung einer Erlaubnis zum gesteigerten Gemeingebrauch oder die Verleihung (Konzession) zur Sondernutzung aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigern oder mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen verknüpfen. In diesem Rahmen können auch Mittelinseln von Kreiseln und andere dem Gemeingebrauch dienende Verkehrsflächen zur Sondernutzung freigegeben werden.

Die Zuständigkeit für die Erteilung solcher Bewilligungen liegt gemäss § 246 Abs. 4 EG ZGB und § 26 Abs. 2 des Strassengesetzes beim Bau- und Justizdepartement.

Bewilligung / Vertrag

Die Bewilligungsinstanz für die Nutzung der Mittelinsel ist das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT). Dazu ist mit dem AVT ein entsprechender Vertrag abzuschliessen.

Grundvoraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist eine Baubewilligung der örtlichen Baubehörde für die Gestaltung der Mittelinsel. Bevor das Baugesuch bei der örtlichen Baubehörde eingereicht wird, ist mit dem AVT der Vertrag im Entwurf zu erstellen. Für reine Bepflanzungen (wie Büsche, Bäume, etc.) ist keine Baubewilligung bei der örtlichen Baubehörde erforderlich. In solchen Fällen genügt der Abschluss des Vertrags mit dem AVT.

Der Vertrag wird in der Regel für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden.

Finanzierung

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und dem gesamten Unterhalt der Kreisel-Innenfläche sowie dem Rückbau der Gestaltung der Mittelinsel trägt der Konzessionär.

Die Kosten für die erstmalige Aufschüttung des Erdwalls auf der Mittelinsel gehen zu Lasten des AVT.

Sollte ein Neu- oder Ausbau der Strasse oder veränderte Gesetzesvorgaben dies erfordern, ist der Konzessionär auf erstes Begehren des AVT verpflichtet, die Gestaltung der Mittelinsel auf eigene Kosten zurückzubauen.

Gestaltung Mittelinsel

- Die Gestaltung der Mittelinsel ist so auszuführen, dass die Durchsicht verhindert wird (Erhöhung mit Erdwall, mind. 1.50 m).
- Das Lichtraumprofil gemäss «Querschnitt Mittelinsel Kreisel mit Lichtraumprofil» ist einzuhalten.
- Die Breite des Banketts von innerorts 0.50 m und ausserorts 1.00 m ist einzuhalten.
- Die Gestaltungselemente
 - dürfen die Verkehrsteilnehmer nicht ablenken.
 - dürfen keine beweglichen Elemente enthalten.
 - dürfen keine scharfen Kanten, Vorsprünge und Kabel aufweisen.
 - müssen auf die Strassenbeleuchtung abgestimmt werden und dürfen zu keinem Schattenwurf auf die Fahrbahn führen.
 - dürfen die Strassensignalisation nicht beeinträchtigt.
 - müssen so bemessen sein, dass sie äusseren Einwirkungen (Wind, Schnee) standhalten.
- Beleuchtete Gestaltungselemente müssen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr abgeschaltet werden. Bewegte, retroreflektierende, fluoreszierende, lumineszierende, blendende, blinkende und wechselnde Beleuchtung ist nicht gestattet.
- Bei Wasserspielen darf kein Spritzwasser auf die Fahrbahn gelangen und die Mittelinsel darf nicht auf die Fahrbahn entwässert werden.
- Bei der Innenkreisgestaltung wie auch bei der Bauausführung ist auf die vorhandenen Werkleitungen Rücksicht zu nehmen. Kontrollschächte und Schieber sind zugänglich zu halten und allenfalls den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- Das Anlegen von Stein- und Schottergärten ist untersagt. In der Regel ist eine Ruderalfläche anzulegen (Einbau Kiessand-Gemisch (nicht normiert) bis 7 cm unterhalb, Einbau Juramergel bis 2 cm unterhalb Randabschluss, Einsähen von Saatgut UFA-Broma oder Gleichwertiges).
- Reklamen und Schriften sind nicht zulässig. Ausnahmen bilden Gemeindewappen, Ortsbezeichnungen und Firmenlogos, wobei die maximale Gesamthöhe 0.50 m nicht überschreiten darf.

Haftung

Die Konzessionärin haftet gegenüber dem Staat für Forderungen Dritter, die diesem im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Bestand oder dem Unterhalt der Kreiselinnenfläche entstehen.

Falls die Gestaltungselemente zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs führen oder andere Probleme verursachen, kann das Bau- und Justizdepartement die Bewilligung widerrufen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine zuvor ausgesprochene Abmahnung bei der Konzessionärin erfolglos geblieben ist.

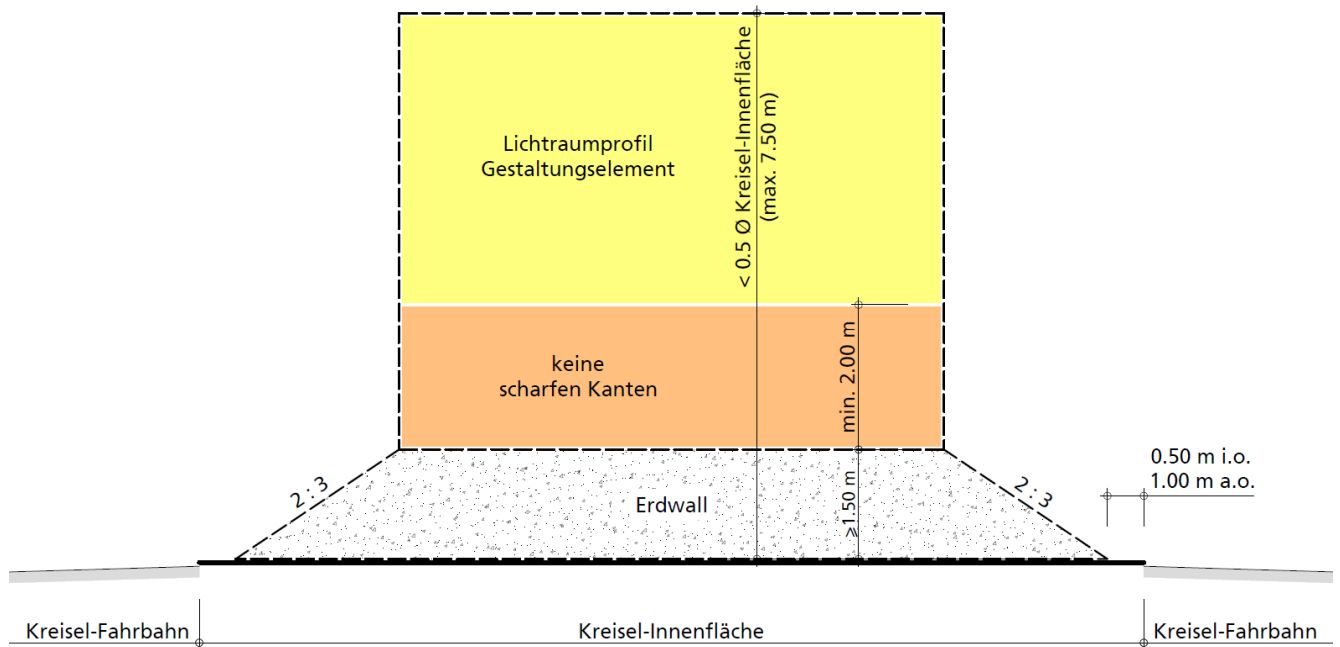
Gebühr

Der Kanton Solothurn erhebt für die langfristige Nutzung der Kreisel-Innenfläche eine jährliche Gebühr von Fr. 1'000.00 (inkl. MwSt.). Diese Gebühr ist als einmaliger Betrag (Barwert, basierend auf einer Verzinsung von derzeit 3.5 %) für die gesamte Nutzungsdauer, von in der Regel 20 Jahren, im Voraus zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, falls die Nutzung der Kreiselinnenfläche vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer endet. Bei einer Gestaltung der Mittelinsel durch die Einwohner- oder Bürgergemeinde wird auf die Erhebung der Nutzungsgebühr verzichtet.

Zusätzlich wird eine einmalige Bewilligungsgebühr (Grundgebühr) von Fr. 1'000.00 (nicht MwSt.) erhoben.

Querschnitt Kreisel-Innenfläche mit Lichtraumprofil

Kreiselgestaltung mit Erdwall



Kreiselgestaltung ohne Erdwall

